

Volksschulverordnung (VSV)

Änderung vom 10.11.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 152.221.181 | **432.211.1**

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [432.211.1](#) Volksschulverordnung vom 10.01.2013 (VSV) (Stand 01.09.2020) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 7a Absatz 2d, 12 Absätze 1 und 2, 12a Absatz 2, 25 Absatz 3, 26 Absätze 3 und 4, 27 Absatz 6, 46 Absatz 4, 46a Absatz 3, 47 Absätze 3 und 4, 48 Absatz 3, 49a Absatz 6, 49a1 Absatz 4, 49a2 Absatz 2 Buchstabe b, 49e Absatz 2, 49f Absatz 1, 58 Absatz 7, 60a Absatz 5, 61 Absatz 7 Buchstaben a und c, 65 Absatz 2, 67b Absatz 2 Buchstabe b und 74 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)¹⁾, Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte²⁾ und Artikel 78 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)³⁾,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

¹⁾ BSG [432.210](#)

²⁾ BSG [439.38](#)

³⁾ BSG [620.0](#)

beschliesst:

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt

- a **(geändert)** das Volksschulangebot mit Ausnahme des besonderen Volksschulangebots,
- b **(geändert)** Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens und der Beitragsgewährung für die Privatschulen,
- b1 **(neu)** die Gewährung von Beiträgen an Schülerinnen und Schülern in Privatschulen.
- c *Aufgehoben.*
- d *Aufgehoben.*
- e *Aufgehoben.*
- f *Aufgehoben.*
- g *Aufgehoben.*
- h *Aufgehoben.*
- i *Aufgehoben.*
- k *Aufgehoben.*
- l *Aufgehoben.*
- m *Aufgehoben.*
- n *Aufgehoben.*

Titel nach Art. 6

5 (*aufgehoben*)

Art. 7

Aufgehoben.

Art. 10 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann in begründeten Fällen Abweichungen von diesen Minimalvorschriften bewilligen.

Art. 14a (neu)

Zuständigkeit

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion bewilligt die Ausgaben für die Beiträge abschliessend.

Art. 15 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Gemeinden haben das Gesuch für das abgeschlossene Schuljahr bis am 30. September beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Art. 15a (neu)*Definition und Aufgaben*

¹ Die Schulsozialarbeit ist ein freiwilliges und niederschwelliges Beratungsangebot für Kinder, Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen.

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a sie begleitet Kinder in ihrer persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung,
- b sie unterstützt Kinder bei der Lösung sozialer Probleme und fördert ihre Selbst- und Sozialkompetenzen,
- c sie vernetzt die Kinder bei Bedarf mit weiteren Stellen,
- d sie arbeitet in institutionalisierter Form mit der Schule zusammen und unterstützt sie bei der Früherkennung und Bearbeitung von sozialen Problemen,
- e sie unterstützt die Schule in Fragen des Kindesschutzes und im Rahmen der Früherkennung möglicher Kindeswohlgefährdungen.

Art. 16 Abs. 1

¹ Der Kanton richtet den Gemeinden Beiträge an die Schulsozialarbeitskosten aus, sofern diese den Nachweis erbringen über

- a **(geändert) [FR: (unverändert)]** die Einrichtung eines Angebots von Schulsozialarbeit für die Schule und die Schülerinnen und Schüler bei sozialen Problemstellungen,
- d **(geändert) [FR: (unverändert)]** einen Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent und

Art. 19 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Übersteigt der nach Absatz 1 errechnete Beitrag zehn Prozent der effektiven Lohnkosten, hat die Gemeinde lediglich Anspruch auf einen Beitrag von zehn Prozent der effektiven Lohnkosten.

³ Die Bildungs- und Kulturdirektion kann den Beitrag nach Absatz 1 im Umfang der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal beschlossenen Anhebung der Gehälter anpassen.

Art. 20 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (neu)

¹ Die Gemeinden haben das Gesuch für das abgeschlossene Schuljahr bis 30. September beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

³ Die Bildungs- und Kulturdirektion bewilligt die Ausgaben für die Beiträge abschliessend.

Art. 20e Abs. 2 (geändert)

² Der Pauschalbeitrag für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf am besonderen Volksschulangebot beträgt pro Kind

Aufzählung unverändert.

Art. 20f Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion bewilligt die Ausgaben für die Beiträge abschliessend.

Art. 20g Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Gemeinden haben das Gesuch für die abgeschlossene Beitragsperiode bis zum 30. September beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung einzureichen.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulkommission besteht aus sieben Mitgliedern, wovon zwei vom Bund ernannt werden. Die übrigen Mitglieder werden durch die Bildungs- und Kulturdirektion ernannt.

Art. 25 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die Gemeinden erstatten dem Kanton mindestens alle drei Jahre strukturiert Bericht über die Ergebnisprüfung und die getroffenen Massnahmen gemäss Artikel 51 VSG.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

Aus- und Weiterbildung der Gemeindebehörde (Überschrift geändert)

¹ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Gemeindebehörde, insbesondere der Schulkommissionen.

Titel nach Art. 26 (geändert)**10.2 Bildungs- und Kulturdirektion****Art. 27 Abs. 1 (geändert)**

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt durch Direktionsverordnung

b1 **(neu)** die Abweichungen von den Bestimmungen des Volksschulgesetzes für schulpflichtige Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in zusätzlichen Klassen oder anderen schulischen Massnahmen (Art. 17a Abs. 4 VSG),

Art. 28 Abs. 1 (geändert)**Finanzierung des Übertrittsverfahrens und des Publikationsorgans (Überschrift geändert)**

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion bewilligt abschliessend die notwendigen Ausgaben zur Finanzierung

- a* **(neu)** des Übertrittsverfahrens,
- b* **(neu)** des Publikationsorgans.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung ist die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion für

c *Aufgehoben.*

m1 **(neu)** die Verfügung des einzelnen Beitrags an die Kosten der Gemeinden für die Schulsozialarbeit im Rahmen der bewilligten Mittel (Art. 60a Abs. 4 VSG),

² Die französischsprachige Abteilung des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung nimmt die Zuständigkeiten gemäss Absatz 1 für den französischsprachigen Kantonsteil wahr.

³ Die regionalen Schulinspektorate sind die zuständigen Stellen der Bildungs- und Kulturdirektion für

Aufzählung unverändert.

⁴ Die Abteilung Mittelschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts ist Bewilligungsbehörde für bernische Schülerinnen und Schüler, die einen dem gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Ausbildungsgang oder einen ausserkantonalen oder innerkantonalen öffentlichen oder privaten Ausbildungsgang für Hochbegabte besuchen wollen.

Titel nach Art. 30 (geändert)**12 Talentförderung****Titel nach Titel 12 (neu)****12.1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)****Anerkennung (Überschrift geändert)**

¹ Das spezifisch-strukturierte Förderprogramm und der spezifisch-strukturierte Ausbildungsgang für Hochbegabte werden im Rahmen der verfügbaren Mittel anerkannt, wenn sie insbesondere

- a **(neu)** den verfassungsmässig garantierten Grundschulunterricht gewährleisten,
- b **(neu)** das Talent einer Schülerin oder eines Schülers gezielt fördern,
- c **(neu)** den Schülerinnen und Schülern konkrete schulische Unterstützung und Koordination des schulischen Alltags bieten, damit diese die Talentförderung und die schulische Ausbildung verbinden sowie alle ihre Fähigkeiten harmonisch entwickeln können,
- d **(neu)** den Nachweis einer genügenden Nachfrage erbringen.

² Die Anerkennung erfolgt durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung.

Art. 31a (neu)**Zuständigkeit und Voraussetzungen**

¹ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung erteilt im Rahmen der verfügbaren Plätze die Kostengutsprache gemäss Artikel 7a Absatz 1 VSG und die Bewilligung gemäss Artikel 7a Absatz 2 VSG.

² Eine Kostengutsprache bzw. eine Bewilligung wird der Schülerin oder dem Schüler erteilt, wenn

- a die schulische Ausbildung und die Talentförderung durch den Besuch des angestrebten Ausbildungsgangs besser vereinbar sind als durch den Besuch der ordentlichen öffentlichen Schule,
- b sie oder er eine qualifizierte Bestätigung ihres oder seines Talents und eine hohe Motivation vorweist.

Art. 31b (neu)**Bessere Vereinbarkeit**

¹ Die bessere Vereinbarkeit muss wesentlich sein.

² Für die Ermittlung der wesentlich besseren Vereinbarkeit von schulischer Ausbildung und Talentförderung wird die Auswirkung auf die persönlichen Lebensumstände der Schülerin oder des Schülers aufgrund des Besuchs des Förderprogramms oder des Ausbildungsgangs im Vergleich zum Besuch der ordentlichen öffentlichen Schule geprüft.

³ Die Auswirkung auf die persönlichen Lebensumstände wird insbesondere gemessen anhand einer Gegenüberstellung der jeweiligen

- a Stundenpläne,
- b Struktur der Wochenlektionen,
- c Schulabwesenheiten zugunsten der Talentförderung,
- d Wegzeiten zwischen Wohn-, Schul- und Übungsort,
- e Unterstützung für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffs,
- f weiteren Unterstützung und individuellen Betreuung.

Art. 31c (neu)

Geltungsdauer

¹ Die Kostengutsprache bzw. die Bewilligung wird befristet.

² Sie wird auf Gesuch hin erneuert, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 31d (neu)

Gesucheinreichung

¹ Das Gesuch um Aufnahme in die Talentförderung ist bis spätestens 15. Februar beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung einzureichen.

² Noch nicht vorhandene Unterlagen können nachgereicht werden.

³ In begründeten Fällen, insbesondere bei Zuzug aus dem Ausland oder einem anderen Kanton, kann das Gesuch nachträglich eingereicht werden.

Titel nach Art. 31d (neu)

12.2 Qualifizierte Bestätigung

Titel nach Titel 12.2 (neu)

12.2.1 Anerkennung als qualifizierte Bestätigung

Art. 31e (neu)

Besuch eines ausserkantonalen oder eines privaten spezifisch-strukturierten Ausbildungsgangs für Hochbegabte

¹ Für den Besuch eines ausserkantonalen oder privaten spezifisch-strukturierten Ausbildungsgangs für Hochbegabte wird als qualifizierte Bestätigung des Talents anerkannt

- a eine Swiss Olympic Talent Card (SOTC) National oder Regional,
- b ein Empfehlungsschreiben mit Bestätigung des zuständigen Sportverbands über die nationale oder regionale Kaderzugehörigkeit, wenn in der jeweiligen Sportart oder in der Alterskategorie der Schülerin oder des Schülers keine SOTC ausgestellt wird,
- c eine Talentkarte der Fachkommission im musischen Bereich.

Art. 31f (neu)

Besuch eines innerkantonalen spezifisch-strukturierten Förderprogramms oder eines innerkantonalen spezifisch-strukturierten Ausbildungsgangs für Hochbegabte

¹ Für den Besuch eines innerkantonalen spezifisch-strukturierten Förderprogramms oder eines innerkantonalen spezifisch-strukturierten Ausbildungsgangs für Hochbegabte wird als qualifizierte Bestätigung des Talents anerkannt

- a eine Swiss Olympic Talent Card (SOTC) National oder Regional,
- b ein Empfehlungsschreiben mit Bestätigung des zuständigen Sportverbands über die nationale oder regionale Kaderzugehörigkeit, wenn in der jeweiligen Sportart oder in der Alterskategorie der Schülerin oder des Schülers keine SOTC ausgestellt wird,
- c eine prognostisch-integrative und systematische Einschätzung des Sportverbands zum Talent und Potenzial der Schülerin oder des Schülers, wenn die oder der kantonale Beauftragte für Leistungssport diese bestätigt,
- d eine Talentkarte der Fachkommission im musischen Bereich.

Titel nach Art. 31f (neu)

12.2.2 Ausstellung der qualifizierten Bestätigung im musischen Bereich

Art. 31g (neu)

¹ Eine qualifizierte Bestätigung in Form einer Talentkarte wird Schülerinnen und Schülern ausgestellt, die

- a einen hohen künstlerischen Kompetenzstand aufweisen,

- b* sich stark für die entsprechende Ausbildung im künstlerischen Bereich engagieren und
- c* in ein Monitoring eingebunden sind, das regelmässig Potenzial und Weiterentwicklung überprüft und dabei künstlerische Kompetenzen, Persönlichkeitsfaktoren und Umfeld einbezieht.

Titel nach Art. 31g (neu)

12.2.3 Fachkommission im musischen Bereich

Art. 31h (neu)

Zuständigkeit

¹ Die Fachkommission im musischen Bereich ist zuständig für insbesondere die Talentförderung Musik, Tanzen und Gestalten.

Art. 31i (neu)

Aufgaben

¹ Die Fachkommission berät und unterstützt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung in Fragen der Talentförderung.

² Die Fachkommission

- a* beurteilt im Bereich Musik das Talent einer Schülerin oder eines Schülers zuhanden des Amts,
- b* beauftragt insbesondere in den Bereichen Tanzen und Gestalten eine Institution, die das Talent der Schülerin oder des Schülers beurteilt,
- c* stellt eine Talentkarte aus,
- d* fördert den Austausch zwischen den Institutionen, die Förderprogramme für Musiktalente führen oder die Berufsausbildungen sicherstellen.

Art. 31k (neu)

Zusammensetzung

¹ Die Fachkommission besteht aus höchstens zehn Mitgliedern.

² Die Bildungs- und Kulturdirektion bestimmt die Mitgliederzahl.

³ Die Fachkommission setzt sich zusammen aus Vertretungen

- a* des Verbands Bernischer Musikschulen,
- b* der PreColleges,
- c* der Hochschulen,
- d* der Kunst- und Sportschulen,
- e* weiterer Institutionen.

⁴ Mindestens ein Mitglied vertritt den französischsprachigen Kantonsteil.

Art. 31l (neu)

AmtsdaUER

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Fachkommission beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt für jedes Mitglied individuell mit der Ernennung.

Art. 31m (neu)

Ernennung

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder der Fachkommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.

Art. 31n (neu)

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

¹ Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit der Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichtscheid.

³ Die Fachkommission kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Art. 31o (neu)

Sekretariat

¹ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung führt das Sekretariat der Fachkommission.

² Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Amtes, die oder der für das Sekretariat verantwortlich ist, nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Fachkommission teil.

Art. 31p (neu)

Konstituierung

¹ Die Fachkommission konstituiert sich im Rahmen der Vorgaben dieser Verordnung selbst.

² Sie kann für ihre Organisation ein Reglement erlassen. Dieses unterliegt der Genehmigung durch die Bildungs- und Kulturdirektion.

Art. 31q (neu)*Entschädigungen*

¹ Die Mitglieder der Fachkommission haben Anspruch auf ein Taggeld und eine Entschädigung nach Massgabe der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Tagelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen¹⁾.

Art. 31r (neu)*Jahresentschädigungen*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Fachkommission erhält für die Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung.

² Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann Mitgliedern der Fachkommission mit aufwendigen Aufgaben zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung ausrichten.

Art. 33*Aufgehoben.***Art. 34 Abs. 2 (aufgehoben)**

² *Aufgehoben.*

Art. 35a (neu)*Mindestanzahl Schülerinnen und Schüler*

¹ Werden mindestens zehn Schülerinnen und Schüler in einer schulischen Struktur unterrichtet, ist eine Bewilligung zum Führen einer Privatschule erforderlich.

² Werden zwischen fünf bis neun Schülerinnen und Schüler in einer schulischen Struktur unterrichtet, kann eine Bewilligung zum Führen einer Privatschule erteilt werden.

³ Werden weniger als fünf Schülerinnen und Schüler in einer schulischen Struktur unterrichtet, wird keine Bewilligung erteilt.

⁴ Fällt die Schülerzahl einer bewilligten Privatschule unter fünf Schülerinnen und Schüler, so wird die Bewilligung entzogen.

Art. 35b (neu)*Gesuchverfahren*

¹⁾ BSG [152.256](#)

¹ Im Gesuch um die Bewilligung hat die Privatschule aufzuzeigen, wie sie ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen veröffentlicht hat.

Art. 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Die nach dem Volksschulgesetz zuständige Schulkommission führt ein Verzeichnis der die Privatschulen besuchenden Schülerinnen und Schüler und überwacht die Erfüllung der Schulpflicht.

Titel nach Art. 37 (neu)

14a Beiträge an Privatschulen

Art. 37a (neu)

Zuständigkeit

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion bewilligt abschliessend die Ausgaben für die Beiträge

- a an Privatschulen gemäss Artikel 67 VSG,
- b für Psychomotorik, Logopädie und heilpädagogische Unterstützung gemäss Artikel 67b VSG.

Titel nach Art. 37a (neu)

14b Beiträge an Schülerinnen und Schüler in Privatschulen

Art. 37b (neu)

Hochspezialisierte Psychomotorik, hochspezialisierte Logopädie und heilpädagogische Unterstützung

¹ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann Schülerinnen und Schülern in Privatschulen Beiträge an die Kosten für hochspezialisierte Psychomotorik, hochspezialisierte Logopädie und heilpädagogische Unterstützung gewähren.

² Die hochspezialisierte Psychomotorik ist ein Behandlungsverfahren mit hoher Intensität, das von einer hoch spezialisierten Fachperson erbracht wird.

³ Die hochspezialisierte Logopädie ist ein diagnosespezifisches Behandlungsverfahren. Sie wird durch hoch spezialisierte Fachpersonen erbracht und kommt bei entsprechender Diagnose zur Anwendung.

⁴ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt die anspruchsbegründenden Diagnosen, den Umfang der Intensität sowie des Kostenbeitrags durch Verordnung.

Art. 37c (neu)**Beitragsgewährung**

¹ Der Kostenbeitrag wird gewährt, wenn der Bedarf an hochspezialisierter Psychomotorik, an hochspezialisierter Logopädie oder an Heilpädagogik im Umfang einer verstärkten sonderpädagogischen Massnahme ausgewiesen ist.

² Er wird zudem nur gewährt, soweit nicht die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler selbst oder Dritte für die Kosten aufkommen müssen.

Art. 37d (neu)**Bedarfsabklärung**

¹ Die kantonale Erziehungsberatungsstelle klärt den Bedarf ab.

² Sie kann für die Abklärung eine Fachstelle beiziehen.

Art. 37e (neu)**Bestimmung des Kostenbeitrags**

¹ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung bestimmt den Kostenbeitrag auf der Grundlage der Abklärung.

² Die Verfügung

- a stellt den Bedarf der Schülerin oder des Schülers an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen fest,
- b legt die Art und den Umfang der notwendigen Massnahmen fest,
- c bezeichnet die Durchführungsstelle,
- d sichert die Kostenübernahme zu.

³ Die Zusicherung der Kostenübernahme wird befristet.

Titel nach Art. 40 (neu)**T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 10.11.2021****Art. T1-1 (neu)**

¹ Zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion und den Mitarbeitenden der Patientenschule im Inselspital geschlossene Arbeitsverträge bleiben längstens bis 31. Juli 2022 bestehen.

II.

Der Erlass [152.221.181](#) Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion vom 27.11.2002 (Organisationsverordnung BKD, OrV BKD) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1

¹ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

g *Aufgehoben.*

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bern, 10. November 2021

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Simon
Der Staatsschreiber: Auer